



---

## **Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung „Regionaler kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum“ vom 7. Juni 2021**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen zur Förderung sog. Regionaler kultureller Ankerpunkte in ländlich geprägten und dünn besiedelten Räumen Brandenburgs. Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie wird das gesamte Bundesland ohne die vier kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam verstanden. Diese Definition folgt einer auf die kulturelle Infrastruktur bezogene Systematik, unbeschadet weiterer, für den ländlichen Raum in Brandenburg geltender Gebietskulissen.

Ziel ist es, bestehende Kultureinrichtungen wie Museen und Theater und weitere Begegnungsstätten wie Bibliotheken, Gemeindehäuser, Volkshochschulen, Vereine, aber auch kulturelle Initiativen („Dritte Orte“) als identitätsstiftende Kultur-Zentren zu stärken, das kulturelle Leben vor Ort weiterzuentwickeln und dadurch regionale Stärken überregional sichtbar zu machen.

Regionale kulturelle Ankerpunkte sollen für und mit der eigenen regionalen Bevölkerung entwickelt werden. Auch die kultur- und kommunalpolitischen Willensbildungsprozesse vor Ort sollten in die Arbeit der Ankerpunkte einbezogen werden. Auf diese Weise können mit den Ankerpunkten lebendige Treffpunkte des Zusammenhaltens geschaffen werden, die den Erfahrungen von Schrumpfung oder Abwanderung im Kontext des demografischen Wandels eine positive Identifikation entgegensetzen. Sie sollen möglichst für alle Generationen attraktive Angebote unterbreiten und zu einer regionalen Stärke und Autonomie ebenso wie zu einem gewachsenen Heimatbewusstsein beitragen.

Regionale kulturelle Ankerpunkte bündeln kulturelle Qualität und Vielfalt, schaffen partizipative Angebote und entfalten überregionale Strahlkraft. Wie Knotenpunkte sollen die Ankerpunkte die Arbeit und Wirkung von Kulturbetrieben und Kulturschaffenden, Ehrenamt und Zivilgesellschaft, Kreativszene und Kulturtourismus verknüpfen.

- 1.2. Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendungen bilden die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen



der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung kann weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine weitere Förderung abgeleitet werden. Beantragte Förderungen müssen eine zeitlich und inhaltlich in sich abgeschlossene Maßnahme beinhalten, die noch nicht begonnen wurde.

## 2. Gegenstand der Förderung

Als Regionale kulturelle Ankerpunkte können Einrichtungen oder Initiativen gefördert werden, an bzw. in denen:

- a. professionelle Kulturschaffende sich bereits engagieren und deren Arbeit auf eine gesicherte Grundlage gestellt ist,
- b. regelmäßige soziale und gesellschaftliche Interaktion stattfindet bzw. in Umsetzung der Förderung verstärkt stattfinden soll, die über den eigentlichen kulturellen Zweck der Kulturinstitution hinausreicht und so zu einem partizipativen und lebendigen Angebot für die Menschen vor Ort beiträgt,
- c. die Attraktivität des kulturellen Angebotes überregional mittel- bis langfristig stärker sichtbar und dadurch die regionale Identität und/oder kulturtouristische und /oder kreativwirtschaftliche Entwicklung der Region befördert wird, und
- d. zivilgesellschaftliche oder ehrenamtliche Akteure/Strukturen bereit sind, sich in Kooperation oder im Austausch mit den professionellen Kulturakteuren zu engagieren (beispielsweise Kirchen, Heimatvereine, Landfrauen, und weitere ländliche Verbände und Initiativen).

## 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, deren Sitz nicht in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam liegt. Ausdrücklich mit erfasst sind die Kommunen des Landes Brandenburg mit Ausnahme der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder), Cottbus und Potsdam

Möglich ist auch die kooperative Antragstellung zweier oder dreier Institutionen oder Kommunen als regionaler kultureller Ankerpunkt. In diesem Fall ist eine Institution oder Kommune zu benennen, welche als koordinierende Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die zahlungs- und verwaltungsseitige Abwicklung des Projektes verantwortlich ist. Das Projekt wird dabei dem Landkreis zugeordnet, in dem die benannte koordinierende Institution liegt.



#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist ein schlüssiges Konzept, das die Problemstellungen, Potenziale, Ziele und Perspektiven der Etablierung eines Regionalen kulturellen Ankerpunktes vor Ort anknüpfend an die bestehende Einrichtung oder Initiative beschreibt und vom jeweiligen Landkreis, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll, positiv votiert wurde. Das Konzept soll darstellen, wie die unter 2. a. bis d. genannten Punkte praktisch umgesetzt werden. Im Rahmen des Konzepts soll eine Person definiert werden, der die koordinierende Verantwortung für die Antragstellung und Umsetzung des Vorhabens, einen Regionalen kulturellen Ankerpunkt zu etablieren, obliegt.

Zum Förderantrag gehören weiterhin:

- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- ein detaillierter Finanzplan und eine Meilensteinplanung über drei Jahre.

#### 5. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

5.1. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Eigenanteil kann durch die Kommune oder durch Drittmittel erbracht werden. Erhält die antragstellende Einrichtung durch das Land Brandenburg eine institutionelle Förderung, darf der Eigenanteil nicht aus dem Grundhaushalt der Einrichtung geleistet werden. Unbare Eigenleistungen sind als Kofinanzierung nicht zugelassen.

5.2. Für die konzeptionelle Umsetzung eines Regionalen kulturellen Ankerpunktes soll eine jährliche Förderung zwischen 100.000 und 150.000 Euro gewährt werden. Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben sowie Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen des Aufbaus und der konzeptionellen Arbeit eines Regionalen kulturellen Ankerpunktes entstehen. Die Investitionsausgaben dürfen 10 Prozent des jährlichen Gesamtvolumens nicht übersteigen.

5.3. Der Förderzeitraum pro Ankerpunkt beträgt drei Jahre. Es ist beabsichtigt, die Förderung entsprechend dem Konzept für die Regionalen kulturellen Ankerpunkte vom Juni 2021 fortzuführen (s. Anlage).

5.4. Bei gemeinsamer Antragstellung mehrerer Institutionen ist unter Beachtung von Ziffer 3 Satz 3 eine Verteilung der Fördermittel auf mehrere Standorte möglich.



## 6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Die finanzielle Beteiligung des Landes ist in geeigneter Weise gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen.
- 6.2. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden Prüfungen durchzuführen. Dem MWFK sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Ebenso kann die Europäische Kommission Bewilligungen auf Grundlage dieser Richtlinie überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen herausverlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Bewilligung aufbewahrt werden.
- 6.3. Die Daten des Empfängenden werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 6.4. Im Förderzeitraum ist ein regelmäßiger Austausch der Regionalen kulturellen Ankerpunkte mehrmals im Jahr vorgesehen, insbesondere über „best practice“-Erfahrungen und entsprechende Risiken. Der Antragstellende verpflichtet sich, hieran regelmäßig und mit eigenen Beiträgen mitzuwirken.

## 7. Antragsverfahren / Bewilligungsverfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist das MWFK. Der Antrag ist bis zum 18. August 2021 in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde unter der Adresse Dortustraße 35, 14467 Potsdam bzw. an die Emailadresse [KulturelleAnker@mwfk.brandenburg.de](mailto:KulturelleAnker@mwfk.brandenburg.de) einzureichen (Ausschlussfrist).
- 7.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - zustimmendes Votum des Landkreises,
  - verbindliche Aussagen im Hinblick auf die Erbringung des Kofinanzierungsanteils,
  - Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz),
  - Vereinsregister- bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen sowie der
  - Freistellungsbescheid des Finanzamtes.
- 7.3. Die Bewilligungsbehörde trifft Förderentscheidungen gemäß dieser Richtlinie im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Die Anträge werden durch eine Fach-



jury beurteilt; die abschließende Förderentscheidung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens erfolgt durch das MWFK. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die elektronische Schlusszeichnung ist zugelassen.

- 7.4. Frühester Förderbeginn ist das vierte Quartal 2021.
- 7.5. Mit der Verkündung über die Förderentscheidung durch das MWFK gilt die Zustimmung zu einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns für die ausgewählten Ankerpunkte als erteilt. Mit dieser Genehmigung wird der endgültigen zuwendungsrechtlichen Prüfung des Antrages nicht vorgegriffen. Das finanzielle Risiko bei einem vorzeitigen Beginn liegt beim Antragstellenden. Die Bewirtschaftung von Mitteln vor Erteilung des Zuwendungsbescheides muss nach den Bestimmungen der ANBest-P bzw. ANBest-G erfolgen.
- 7.6. Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der ANBest-P bzw. ANBest-G.
- 7.7. Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie Berichte zur Erfolgskontrolle sind gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen; maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.
- 7.8. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 2021

Dr. Manja Schüle

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Brandenburg